
Name

Datum

Straße

Tel. freiwillig

Ort

Stadt Walsrode
Abteilung für Sicherheit, Ordnung u. Verkehr
z. Hd. Herr Norden
Lange Str. 22
29664 Walsrode

Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG)

1. Wer einen Hund hält, muss nach § 3 NHundG die dafür erforderliche Sachkunde besitzen (theoretische Prüfung **vor** Hundeaufnahme, praktische Prüfung **innerhalb des ersten Jahres** der Hundehaltung).

Nachweis liegt bei (z. B. Prüfungsurkunde)

Die erforderliche Sachkunde besitzt u.a. auch, wer nachweislich innerhalb der letzten zehn Jahre vor Hundehaltung mindestens 2 Jahre ununterbrochen einen Hund gehalten hat.

Hund gehalten vom (TTMMJJ) bis (TTMMJJ) Datum der jetzigen Hundeaufnahme

Nachweis liegt bei (z. B. Steuerbescheide, Tierärztausweis)

2. Ein Hund, der älter als sechs Monate ist, ist durch ein **elektronisches Kennzeichen** (Transponder) gemäß § 4 NHundG mit einer Kennnummer zu kennzeichnen.

Für den Hund

Name, Rasse, Alter oder Geburtsdatum
ist eine elektronische Kennzeichnung vorhanden.

Kenn-Nr.: _____

3. Für die durch einen Hund, der älter als sechs Monate ist, verursachten Schäden ist nach § 5 NHundG eine **Haftpflichtversicherung** mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000 € für Personenschäden und von 250.000 € für Sachschäden abzuschließen.

Es besteht/wird abgeschlossen eine Haftpflichtversicherung beifolgender Versicherung:

4. Jeder Hund über 7 Monate muss gem. § 6 NHundG beim Zentralregister gemeldet werden (GovConnect GmbH, Donnerschweer Str. 72-80, 26123 Oldenburg, Tel. 0441/ 390 10 400, Fax 0441/390 10 401, www.hunderegister-nds.de).

Nachweis liegt bei

Unterschrift

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. streichen.